

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 31/10 B

L 3 R 324/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 KR 79/05 (SG Stendal)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. September 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3242,97 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger für den Zeitraum vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2000 weitere Sozialversicherungsbeiträge nebst Säumniszuschlägen zu entrichten hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 15.9.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gem § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Der Kläger macht zunächst eine Abweichung der Berufungsentscheidung von "der Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der oberen Gerichtshöfe" geltend (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). In diesem Zusammenhang zitiert er "Grundsätze" aus den Urteilen des Senats vom 26.1.2005 (*B 12 KR 3/04 R, SozR 4-2400 § 14 Nr 7*) sowie 30.3.2000 (*B 12 KR 14/99, SozR 3-2400 § 25 Nr 7*) und stellt fest, dass das LSG in seiner Entscheidung davon abgewichen sei. Er hält eine von ihm angenommene Übertragung der "Entscheidung des LSG Thüringen (vom 29.1.2007, L 6 RJ 1024/03, *juris*)" durch das LSG auf seinen Fall für unzutreffend, meint, dass dieses außer Acht gelassen habe, dass der Steuerberater erst ab 2001 tätig geworden sei, ferner, dass das LSG zu dem - möglicherweise zurechenbaren - Verhalten des Steuerberaters keine Feststellungen getroffen habe, und vertritt schließlich die Auffassung, dass das Berufungsgericht eine Feststellungs(Beweis)lastentscheidung habe treffen müssen.
- 5 Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher in der Berufungsentscheidung enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.



- 6 Der Kläger bezeichnet in seiner Beschwerdebegründung schon nicht in der gebotenen Weise einen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG. Auch stellt er den von ihm benannten "Grundsätzen" des BSG einen solchen - angenommenen - Rechtssatz nicht gegenüber und arbeitet dessen Unvereinbarkeit mit den "Grundsätzen" des BSG nicht substantiiert heraus. Den Begründungsanforderungen genügt nicht, auf ein bloßes "Abweichen der angefochtenen Entscheidung" hinzuweisen. Der Sache nach rügt der Kläger - unter Bezugnahme auf einzelne Begründungselemente der Berufungsentscheidung - lediglich die aus seiner Sicht unzutreffende Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt, also die Subsumtion seines Sachverhalts unter § 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV (*"... keinerlei Anlass für das LSG, hier von einem bedingten Vorsatz auszugehen"; "... Urteil des LSG verstößt ... gegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ..."*). Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz nicht gestützt werden.
- 7 Soweit der Kläger auf Seite 4 seiner Beschwerdebegründung ausführt, das LSG "stelle" sich auch "gegen" die Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen vom 9.10.2003 (*L 16 KR 223/02, juris*) und verstoße zum anderen gegen die Rechtsprechung anderer LSGe, kann die Zulassung der Revision wegen Divergenz ebenfalls nicht erreicht werden. Die Nichtzulassungsbeschwerde kann nur mit einer Abweichung von Entscheidungen der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte begründet werden.
- 8 2. Der Kläger beruft sich sodann auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 9 Soweit der Kläger auf Seite 5 f ohne weitere Begründung als "Rechtsfragen" aufwirft,
"nämlich zum einen der Vorsatz im Bezug auf die Verjährung bei Beitragspflichten, wie auch die Zurechnung von beauftragten Fachpersonal, wie Steuerberatern ..."
und
"wie der bedingte Vorsatz zu beurteilen ist, wenn der Beitragsverpflichtete nach erfolgter Außenprüfung einen Steuerberater beauftragt und dieser lediglich für den Zeitraum nach der Außenprüfung beauftragt wird, ..."
stellt er schon keine hinreichend konkreten, klar bezeichneten Rechtsfragen, über die in einem späteren Revisionsverfahren entschieden werden könnte. Die aufgeworfenen "Rechtsfragen" stellen sich entweder als abstrakte Fragen dar, die für den konkreten Streitfall nicht erkennbar rechtserheblich sind, oder als Tatsachenfragen, also als Fragen der Subsumtion des konkreten Sachverhalts unter den Rechtsbegriff "Vorsatz" in § 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV. Auch wird die Klärungsbedürftigkeit solchermaßen angenommener Rechtsfragen nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Hierzu hätte es eines Eingehens auf die - vom LSG auch zitierte - Rechtsprechung des BSG bedurft, insbesondere einer Auseinandersetzung damit, ob und ggf warum sich für die Beantwortung der zu entscheidenden Fragen aus dieser Rechtsprechung



keine ausreichenden Anhaltspunkte ergeben. Auch hätte sich der Kläger mit der Anwendung des § 166 Abs 1 BGB in Zusammenhängen wie dem Vorliegenden befassen müssen.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 12 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

